



# **BESOLDUNGSVERORDNUNG**

vom 14. Juni 2022

## **I GELTUNGSBEREICH**

### **Art. 1 Vorbemerkung**

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

### **Art. 2 Zweck**

Diese Verordnung regelt:

- A die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen
- B die Entschädigungen der Funktionäre im Nebenamt
- C die Entschädigungen der Angestellten im Vollamt und/oder Teilzeitamt

## **A BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN**

### **Art. 3 Entschädigungen Gemeinderat**

Für die Erfüllung ihrer Funktion steht den Mitgliedern des Gemeinderats eine fixe pauschale Jahresentschädigung zu:

Gemeindepräsidium	Fr.	28'000.00
Vizepräsidium	Fr.	21'000.00
Gemeinderatsmitglied	Fr.	20'000.00

Im Jahresfixum inbegriffen sind:

- a) Leitung und Verantwortung des Ressorts, inkl. das Führen von Projekten oder das Bewältigen von besonderen Ereignissen
- b) Aktenstudium
- c) Vorbereitung von Anträgen (Berichte, Konzepte) zuhanden des Gemeinderats, von Kommissionen, Ausschüssen und Versammlungen
- d) Vorbereitung und Teilnahme von Sitzungen und Versammlungen
- e) Aussprache mit Dritten und Fachexperten
- f) Durchführung von ressortbezogenen Augenscheinen und Orientierungen
- g) Arbeiten im Vollzug des Ressorts (Kontrollen, Überwachungen, Aussprachen)
- h) Telefonkosten (inkl. Natel) sowie Bürokosten
- i) Teilnahme an geselligen oder staatsbürgerlichen Anlässen (wie Bannumgang, Jungbürgerfeier, Bundesfeier, Hölzerhock, Dreikönigstreffen, etc.)

- j) Mitwirkung in Ausschüssen und Arbeitsgruppen von ressortfremden Projekten, wenn diese die Anwesenheit weiterer Ratsmitglieder erforderlich machen und der Aufwand im Rahmen der Jahresentschädigung zumutbar ist

Mit dem Jahresfixum nicht entschädigt ist die zeitliche Beanspruchung für die ordentlichen Gemeinderatssitzungen als auch die Sitzungen bei Zweckverbänden und Ausschüssen, soweit diese kein direktes Sitzungsgeld entrichten (Sitzungsgeld siehe Art. 7 dieser Verordnung), ebenso wenig Tagungen und Kurse von mehr als drei Stunden Dauer (Taggeld siehe Art. 7 dieser Verordnung).

#### **Art. 4 Entschädigungen Rechnungsprüfungskommission**

Für die Erfüllung ihrer Funktion steht den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission eine fixe pauschale Jahresentschädigung zu:

Rechnungsprüfungskommissions-Präsidium	Fr.	2'600.00
Rechnungsprüfungskommissions-Aktuariat	Fr.	2'300.00
Rechnungsprüfungskommissions-Mitglied	Fr.	1'100.00

Im Jahresfixum inbegriffen sind alle anfallenden Unkosten mit Ausnahme der Sitzungsgelder.

Mit dem Jahresfixum nicht entschädigt ist die zeitliche Beanspruchung für die ordentlichen Rechnungsprüfungskommissionssitzungen (Sitzungsgeld siehe Art. 7 dieser Verordnung), ebenso wenig Tagungen und Kurse von mehr als drei Stunden Dauer (Taggeld siehe Art. 7 dieser Verordnung).

#### **Art. 5 Entschädigungen Wahlbüro**

Für die Erfüllung ihrer Funktion steht den Mitgliedern des Wahlbüros folgende Entschädigung nach Aufwand zu:

Stundenentschädigung	Fr.	40.00
bis höchstens Maximalentschädigung pro Tag	Fr.	260.00

#### **Art. 6 Entschädigungen weitere Kommissionen**

Die Entschädigungen an weitere Kommissionen bestimmt die Wahlbehörde nach Massgabe der tatsächlichen Beanspruchung im Rahmen ihrer Kreditkompetenz.

#### **Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder**

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen erhalten folgende Tag- und Sitzungsgelder (gem. Art. 3 ff. dieser Verordnung):

Taggeld ganzer Tag	Fr.	260.00
Taggeld halber Tag	Fr.	140.00
Sitzungsgeld, pro Sitzung	Fr.	70.00

---

Bei Sitzungen tagsüber, die mehr als drei Stunden dauern, wird die Halbtagsentschädigung ausgerichtet.

#### **Art. 8 Spesen**

Behörden-, Kommissionsmitglieder und Funktionäre haben Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Auslagen, samt Kosten für Dienstfahrten, nach den kantonalen Ansätzen, soweit es sich um Tagungen, Sitzungen usw. ausserhalb des Embrachertals handelt.

#### **Art. 9 Teuerungszulagen**

Auf den in Art. 3 ff. dieser Verordnung genannten Entschädigungen wird die aufgelaufene Teuerung jeweils zu Beginn der neuen Legislatur berechnet und ausgeglichen, und zwar im Rahmen, wie sie der Kanton auf die Besoldungen des Staatspersonals in dieser Zeit gewährt hat.

#### **Art. 10 Ausrichtung**

Die Entschädigungen werden zusammen mit den Sitzungs- und Taggeldern in der Regel auf Jahresende ausgerichtet. Auf den Entschädigungen können Teilzahlungen ausgerichtet werden.

#### **Art. 11 Versicherungen**

Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten die Mitglieder sämtlicher Behörden und Kommissionen gegen Unfälle und Haftpflicht bei amtlichen Verrichtungen.

#### **Art 12 Berufsvorsorge (Pensionskasse)**

Die Gemeinde schliesst für die Mitglieder des Gemeinderats eine Versicherung ab, welche auf der Basis der Jahresentschädigung basiert.

#### **Art. 13 Stellvertretungen**

Bei Amtsverhinderung infolge Krankheit oder Unfall wird die Entschädigung während längstens 6 Monaten ausgerichtet.

Stellvertreter, die innert Jahresfrist während mehr als 2 Monaten das Amt ausüben müssen, haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Diese wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

---

## **B NEBENAMTLICHE FUNKTIONÄRE**

### **Art. 14 Dienstverhältnisse**

Die Wahl der nebenamtlichen Funktionäre richtet sich nach der Gemeindeordnung.

### **Art. 15 Entschädigungen**

Die Entschädigungen an nebenamtliche Funktionäre bestimmt der Gemeinderat nach Massgabe der tatsächlichen Belastung.

### **Art. 16 Sitzungen und Fachkurse**

Die Vergütungen für die Teilnahme an Sitzungen und Fachkursen werden nach den Art. 7 und 8 dieser Verordnung ausgerichtet.

### **Art. 17 Versicherung**

Die nebenamtlichen Funktionäre werden auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht bei amtlichen Verrichtungen versichert.

### **Art. 18 Stellvertretungen**

Bei Amtsverhinderung infolge Krankheit oder Unfall wird die Entschädigung während längstens 3 Monaten ausgerichtet.

Die Entschädigung an den Stellvertreter wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

### **Art. 19 Teuerungszulagen**

Auf den Entschädigungen gemäss Art. 15 dieser Verordnung wird die aufgelaufene Teuerung jeweils zu Beginn der neuen Legislatur berechnet und ausgeglichen, und zwar im Rahmen, wie sie der Kanton auf die Besoldungen des Staatspersonals in dieser Zeit gewährt hat.

## **C ANGESTELLTE IM VOLL- UND TEILZEITAMT**

### **Art. 20 Dienstverhältnisse**

Die Anstellung der vollzeit- und teilzeitamtlichen Angestellten richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und den dazugehörigen Verordnungen.

Das Personalgesetz und seine Verordnungen sind überall dort, wo anwendbar, für die Dienstverhältnisse verbindlich. Der Gemeinderat wird ermächtigt, das Personalgesetz und seine Verordnungen entsprechend anzuwenden.

**Art. 21 Besoldungen/Entschädigungen**

Die Besoldung aller Angestellten wird von der Anstellungsbehörde im Rahmen des kantonalen Personalgesetzes (bzw. des entsprechenden Besoldungsreglements) und nach Massgabe der Einstufung der Arbeitsplätze festgesetzt.

Regelungen des Kantons über die Besoldung seiner Angestellten (Reallohnerhöhungen und Teuerungszulagen) gelten automatisch auch für das entsprechend besoldete Gemeindepersonal.

**Art. 22 Spesen**

Angestellte haben Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Auslagen, samt Kosten für Dienstfahrten, nach den kantonalen Ansätzen, soweit es sich um Tagungen, Sitzungen usw. ausserhalb der Gemeinde Rorbass handelt.

**Art. 23 Versicherungen**

Die Angestellten werden durch die Gemeinde gegen Unfall, Lohnausfall infolge Krankheit, Haftungsfälle und für die Berufsvorsorge versichert.

**Art. 24 Amtskautio**

Für kautionspflichtige Angestellte schliesst die Gemeinde bei einer Versicherungsgesellschaft eine entsprechende Police ab.

**II SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 25 Aufhebung bisheriges Recht**

Die Besoldungsverordnung der Gemeinde Rorbass vom 21. November 2013 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehenden kommunalen Erlasse, werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

**Art. 26 Inkrafttreten**

Diese Verordnung ist durch die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2022 genehmigt worden und tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Rorbas, 14. Juni 2022

**GEMEINDEVERSAMMLUNG RORBAS**



Martin Lips  
Gemeindepräsident



Roger Suter  
Gemeindeschreiber